

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Ostholstein, Gemeinde Riepsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 24. Februar 2025 – Aktenzeichen G20/2022/114 – 116.

Die Firma Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG, Bäderstraße 16, 23738 Riepsdorf hat mit Datum vom 20. Dezember 2024 beim Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Dezernat 31 eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), beantragt. Gegenstand der Genehmigungsanträge ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen. Abweichend von der mit Bekanntmachung vom 13. Mai 2024 erfolgten Veröffentlichung ist eine Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlagen (WKA) im laufenden Genehmigungsverfahren vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von jeweils 6,0 Megawatt (MW) auf den Typ **Nordex N149 5.X** mit einer Nabenhöhe von 104,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von jeweils 5,7 Megawatt (MW) beantragt worden.

Die Vorhaben sollen in der Gemeinde 23738 Riepsdorf, Ortsteil Gosdorf, auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: Gemarkung Riepsdorf, Flur 4, Flurstück 27/1,
- WKA 2: Gemarkung Riepsdorf, Flur 4, Flurstück 33,
- WKA 3: Gemarkung Riepsdorf, Flur 4, Flurstück 4.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 1. Quartal 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens abweichend davon ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),

- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Fachgutachten Vögel, Fachgutachten Fledermäuse).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Anträge und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 25. März 2025 bis 24. April 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **25. März 2025 bis zum 8. Mai 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2022/114 – 116 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2022/114 – 116 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 9. Juli 2025, ab 10.00 Uhr im Seminarraum des Landesamtes für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein ([amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://bimschg.bob-sh.de)) sowie im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsantrag nicht erforderlich, da bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde.